

TOP 9

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss Stadtrat	09.05.2022 23.05.2022	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017

Vorlage Nr.: 20224804

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 10.05.2022:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017 wird zugestimmt.

Am 13.12.2004 hat der Stadtrat eine neue Satzung zur Erhebung des Erschließungsbeitrages erlassen, welche die Erhebung des Beitrages nach tatsächlichem Aufwand vorsieht. Diese Satzung trat zum 01.01.2005 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen.

Für die Baugebiete, in welchen Maßnahmen zur Erschließung zu diesem Zeitpunkt schon begonnen waren, gilt weiterhin die Satzung vom 15.07.1987, die eine Erhebung der Erschließungsbeiträge nach Einheitssätzen vorsieht. Auch wenn von diesen Baugebieten letztlich nur noch im Baugebiet „Rheinufer Süd“ Arbeiten ausgeführt werden, ist trotzdem eine – wenn auch nur bedarfsgerechte - Fortschreibung der Einheitssätze zwingend erforderlich, um den Aufwand bei der Erschließung dieses Baugebietes ermitteln zu können.

Grundlage für die Anpassung der Einheitssätze ist der Baupreisindex für Tiefbaumaßnahmen des Statistischen Bundesamtes.

Die letzte Anpassung der Einheitssätze erfolgte zum 01.03.2020. Damals wurden die Einheitssätze von 2016 für Straßenbaumaßnahmen um 16,7 % und für Kanalbaumaßnahmen um 15,6 % erhöht. Der Berechnung wurde zum damaligen Zeitpunkt der Baupreisindex des 3. Quartals 2019 zu Grunde gelegt. Bei der aktuellen Anpassung der Einheitssätze ist nunmehr dieser dem derzeit aktuellen Baupreisindex des 4. Quartals 2021 gegenüber zu stellen.

Im 4. Quartal des Jahres 2021 lag der Baupreisindex für Straßenbaumaßnahmen bei 128 Punkten und für Kanalbaumaßnahmen bei 130,4 Punkten auf Basis 2015. Im 3. Quartal des Jahres 2019 lag der Baupreisindex für Straßenbaumaßnahmen bei 118,6 Punkten und für Kanalbaumaßnahmen bei 118,4 Punkten, ebenfalls auf Basis 2015. Dies entspricht einer prozentualen Preissteigerung von rund 7,9 % für Straßenbaumaßnahmen und von 10,1 % für Kanalbaumaßnahmen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Einheitssätze gemäß dem Baupreisindex für Straßen- und Kanalbaumaßnahmen jeweils kaufmännisch gerundet auf die zweite Zahl nach dem Komma entsprechend zu erhöhen.

Die Einheitssätze entwickeln sich demnach wie folgt:

Berechnung der Einheitssätze auf der Grundlage der Indexentwicklung 2020 – 2022

		Einheitssatz ab 01.03.2020
1. Straßenbau		EURO
<i>Unterbau</i>		
1 m ²	Bauklasse II	239,17
1 m ²	Bauklasse III	136,81
1 m ²	Bauklasse IV	144,03
1 m ²	Bauklasse V	148,57
<i>Verschleißdecke</i>		
1 m ²	Bauklasse II	37,87
1 m ²	Bauklasse III	27,60
1 m ²	Bauklasse IV	15,53
1 m ²	Bauklasse V	15,53
<i>Geh- und Radweg</i>		
1 m ²	direkt an der Straße	102,66
1 m ²	separat liegend	194,97
1 m ²	Parkfläche	84,56
1 m ²	Wohnweg	183,85
<i>Rinne, Randstein und Unterbeton</i>		
1 lfdm.	Rinne mit Platten	24,16
1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	47,45
1 lfdm.	Pflasterrinne	87,13
1 lfdm.	Saumstein	40,43
1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	57,80
2. Beleuchtung		
1 lfdm	Straße, Weg, Platz	87,96

3. Grünanlagen

Pflanzflächen

1 m ²	Rasen	18,68
1 m ²	Gehölzpflanzung	48,26
1 m ²	Rahmengrün	37,34

Wege in Grünanlagen

1 m ²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	72,39
1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	95,71

Bäume

1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.776,36
1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	3.501,78
1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	1.050,51
1 Stück	Baum in Grünfläche	513,59

4. Kanal für Straßenentwässerung

1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	288,77
--------	-------------------------------	--------

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634)

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 05.2020 (GVBl. S. 158, 191) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage II zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

			Ab 01.07.2022
1.	Straßenbau		EURO
1.1	<i>Unterbau</i> <i>(incl. Rinne, Randstein u. Unterbeton)</i>		
1.1.1	1 m ²	Bauklasse II	258,06
1.1.2	1 m ²	Bauklasse III	147,62
1.1.3	1 m ²	Bauklasse IV	155,41
1.1.4	1 m ²	Bauklasse V	160,31
1.2	<i>Verschleißdecke</i>		
1.2.1	1 m ²	Bauklasse II	40,86
1.2.2	1 m ²	Bauklasse III	29,78
1.2.3	1 m ²	Bauklasse IV	16,76

1.2.4	1 m ²	Bauklasse V	16,76
1.3		Geh- und Radweg (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	
1.3.1	1 m ²	direkt an der Straße	110,77
1.3.2	1 m ²	separat liegend	210,37
1.4	1 m ²	Parkfläche (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	91,24
1.5	1 m ²	Wohnweg (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	198,37
1.6		Rinne, Randstein und Unterbeton	
1.6.1	1 lfdm.	Rinne mit Platten	26,07
1.6.2	1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	51,20
1.7	1 lfdm.	Pflasterrinne	94,01
1.8	1 lfdm.	Saumstein	43,62
1.9	1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	62,37
2.		Beleuchtung	
	1 lfdm	Straße, Weg, Platz	94,91
3.		Grünanlagen	
3.1.		Pflanzflächen	
3.1.1	1 m ²	Rasen	20,16
3.1.2	1 m ²	Gehölzpflanzung	52,07
3.1.3	1 m ²	Rahmengrün	40,29
3.2.		Wege in Grünanlagen	
3.2.1	1 m ²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	78,11
3.2.2	1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	103,27

3.3.		Bäume	
3.3.1	1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.916,69
3.3.2	1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	3.778,42
3.3.3	1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	1.133,50
3.3.4	1 Stück	Baum in Grünfläche	554,16
4.		Kanal für Straßenentwässerung	
	1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	317,94

In den vorstehenden Einheitssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Steinruck
Oberbürgermeisterin